

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Herrn Dr. Robert Geffers jun., Nordstraße 6, 31249 Rötzum

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung von  Pferden werden im Stallgebäude des Vermieters  Boxen, wie besichtigt, vermietet.

§ 2 Leistungen des Vermieters

1. Vermietung gemäß § 1
2. Lieferung von Stroh als Einstreu
3. Lieferung von Heu und Kraftfutter (Hafer oder Gerste), Tränken
4. Pflege und Betreuung des Pferdes: Fütterung, Tränken, Ausmisten der Box (ca. alle 6 Wochen), Einbringen von Einstreu and Werktagen. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen übernimmt die Versorgung des Pferdes der Mieter
5. Im Krankheitsfall des Vermieters ist für die Versorgung des Pferdes ein Vertreter/-in vorhanden.
6. Weidenutzung ab 1.Mai bis 31.Oktober, wenn die Witterung und der Zustand der Weiden die Beweidung zulassen.
7. Es stehen Paddocks ganzjährig zur Verfügung.
8. Gesundheitskontrolle und Benachrichtigung eines Tierarztes/Hufschmiedes (bei Bedarf)

§ 3 Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig Schutzimpfungen seines Pferdes (Influenza) nach den Impfeempfehlungen der deutschen reiterlichen Vereinigung durchzuführen.

- Der Mieter verpflichtet sich Wurmkuren nach Vorgabe des Vermieters zur Verfügung zu stellen. Den Zeitpunkt der Entwurmung und die Entwurmung selbst übernimmt der Vermieter.
- Schäden, die in oder an der Box festgestellt werden, sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen bzw. können auf Kosten des Mieters vom Vermieter zur Beseitigung in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 4 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden die an den Einrichtungen des Stalles und der Weide durch ihn oder sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Er ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vermieter nachzuweisen.

§ 5 Vertragszeitraum/ Kündigung

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann bei Kündigung eines Pferdeeinstellvertrages mit 4-wöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Betrieb.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Boxenmiete ist trotzdem bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- sich der Mieter mit der Mietzahlung länger als zwei Monate im Rückstand befindet
- der Vermieter seinen Verpflichtungen gemäß §2 Pkt. 2-8 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- der Mieter oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer sehr erheblichen Belästigung schuldig macht.
- das eingestellte Pferd erkrankt oder an Krankheit oder Untugenden leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen können
- das eingestellte Pferd Unarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Fehler aufweist und es dem Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, mit dem Pferd umzugehen.
- dem Mieter die Miete einer einzelnen Box durch Tod des Pferdes nicht zugemutet werden kann.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Pensionspreis

Der Pensionspreis je Pferd beträgt brutto:

- Pferdebox 250,-€

Rechnungsstellung erfolgt am 15. des laufenden Monats und ist auf das Konto des Vermieters,

IBAN: DE71 2519 0001 1333 1248 00

bei der Hannoversche Volksbank (BIC: VOHADE2HXXX) zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung (ab 20. Tag des laufenden Monats) ist der Vermieter berechtigt, Verzugszins in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Bei Nichtbenutzung der Box/Abwesenheit eines Pferdes vermindert sich der monatliche Pensionspreis für

- jede volle Woche der Abwesenheit um 10%
- einen vollen Monat der Abwesenheit um 50%

Eine tageweise Abwesenheit des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Box oder den Weideplatz an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an dem Stall und der Weide vorzunehmen.

Der Betrieb ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes die Box vorübergehend zu nutzen. In diesem Fall entfällt das Leerboxenentgelt für den Zeitraum der Nutzung

Der Pensionspreis (§7) ist bis zum 30.09.2025 festgeschrieben. Danach kann der Pensionspreis bei Bedarf vom Vermieter den jeweiligen Preisverhältnissen angepasst werden, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Die Anpassung des Pensionspreises muss seitens des Vermieters 4 Wochen vor Eintritt dem Mieter bekannt gegeben werden.

Im Falle eines außergewöhnlichen Futterzukaufs vereinbaren die Vertragsparteien eine Futterkostenzusatzpauschale für das betreffende Jahr in Höhe von 20€/Monat je Pensionspferd.

Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der Mieter nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des §5.

Vor Herausnahme des Pferdes aus dem Pensionsstall des Betriebes sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis bis dahin entstandenen Forderungen des Betriebes zu begleichen.

§ 8 Aufrechnungsverbot; Pfandrecht

Die Aufrechnung des Mieters gegenüber Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für die Ausübung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechts durch den Einsteller.

Der Vermieter hat wegen aller aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen gegenüber dem Mieter ein Pfandrecht auf die Pferde und das eingebrachte Zubehör des Einstellers. Der Vermieter ist befugt, sich daraus zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Die Frist beginnt mit Absendung der Verkaufsandrohung an die in diesem Vertrag aufgeführte Anschrift des Mieters. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 9 Auskunftspflicht des Mieters; Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft zu erteilen hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und über Personen, die das Pferd bewegen. Er versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen oder Personen gefährden können. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 10 Hufbeschlagnahme- und Tierarzt-Handlungsvollmacht

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Mieters einen Tierarzt bzw. einen Hufschmied bestellen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Mieters einzuholen. Der Mieter haftet in allen Fällen dem Tierarzt und dem Hufschmied für die hier anfallenden Kosten und hält den Vermieter von jeder Haftung in diesem Zusammenhang frei.

Der Vermieter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Mieters auch alle anderen Maßnahmen zu veranlassen, die dem Wohl des Pferdes dienen und dem vermuteten Interesse des Einstellers entsprechen.

§ 11 Haftung und Versicherung

Es wird klargestellt: Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Betriebes oder seines Erfüllungsgehilfen und auch nicht bei Personenschäden.

Der Betrieb haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an sonstigen Sachen des Einstellers. Der Einsteller hat dem Betrieb das haftungsbegründete Verschulden in vollem Umfang nachzuweisen. Der Betrieb haftet grundsätzlich nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein eingestelltes Pferd durch sein typisches oder auch untypisches Verhalten selbst zufügt oder auf diese Weise von einem anderen Tier zugefügt bekommt. Ebenso ist jegliche Haftung des Betriebes für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen. Die eigenen Pferde des Betriebes sind haftpflichtversichert.

Es bleibt dem Einsteller überlassen, sich über die Art und Umfang der bestehenden Versicherungsverträge zu informieren und bestehende Lücken im Versicherungsschutz durch Abschluss einer eigenen Versicherung zu schließen. Der Betrieb verfügt nicht über eine Sturm- und Feuerversicherung für Sachen Dritter.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass eine Pferdehaftpflichtversicherung das Fremdreiterrisiko miteinschließt. Der Einsteller bleibt Tierhalter im Sinne von § 833 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Der Einsteller weist dem Betrieb bei Unterzeichnung des Vertrages und vor Einstellung den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist bei der Vertragsunterzeichnung dem Betrieb auszuhändigen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Einsteller verzichtet gegenüber dem Betrieb auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art außer für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Ersatzanspruch des Einstellers ist beschränkt auf den Höchstbetrag einer Jahrespension ohne Mehrwertsteuer.

Sofern der Einsteller Weidegang für sein eingestelltes Pferd wünscht, geschieht dies auf eigene Gefahr des Einstellers und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Der Weidegang berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises.

§ 13 Zusätzlich wird vereinbart:

- keine zusätzliche Vereinbarung

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Rötzum, den

Mieter

Vermieter

Anlage zum Pferdeeinstellungsvertrag

Folgende zusätzlichen Sonderleistungen werden nach Absprache angeboten:

- Aufstallung in einer Box während der Weidesaison (1.5 -31.10): 5,-€/Tag